



**LVBG**

Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen  
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

**Rundschreiben Nr. D/H 6/06  
Dok.-Nr. 411.1/049-LV**

**Mainz, 10.10.2006**

**An die  
Chefärzte der zugelassenen Krankenhäuser,  
Durchgangsärzte und an der  
besonderen Heilbehandlung beteiligten H-Ärzte**

---

- 1.0 *Unfallmedizinische Tagung am 11./12. November 2006 in Mainz***
- 2.0 *Neuer Facharzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“:  
Voraussetzungen für die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern  
an den Heilverfahren der gesetzlichen UV-Träger***
- 3.0 *Teilnahme am Datenaustausch mit Leistungserbringern in der gesetzlichen  
Unfallversicherung (DALE-UV)***

## **1.0 Unfallmedizinische Tagung am 11./12. November 2006 in Mainz**

(Rdschr. Nr. RD/H 6/06 vom 10.10.2006 des LV H.-M. u. Th.)

Die Einladung zur 28. Unfallmedizinischen Tagung unseres Landesverbandes am 11./12. November 2006 in der Rheingoldhalle in Mainz haben Sie Ende August dieses Jahres erhalten. Sofern Sie an der Tagung teilnehmen möchten, sich bis jetzt jedoch noch nicht angemeldet haben, bitten wir dies unbedingt noch kurzfristig nachzuholen.

Die Chefärzte an Krankenhäusern bitten wir, auch nachgeordneten Ärzten die Teilnahme an der Tagung zu ermöglichen.

## **2.0 Neuer Facharzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“: Voraussetzungen für die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern an den Heilverfahren der gesetzlichen UV-Träger**

(Rdschr. Nr. RD/H 6/06 vom 10.10.2006 des LV H.-M. u. Th.)

Aus verschiedenen Anfragen bei den BG-Landesverbänden in letzter Zeit wurde deutlich, dass bei in der Weiterbildung befindlichen Ärzten, aber auch bei bereits beteiligten Durchgangsärzten und verantwortlichen Ärzten an am Verletzungsartenverfahren beteiligten Kliniken und Krankenhäusern vor dem Hintergrund der neuen Weiterbildungsordnung (WBO) gewisse Unsicherheiten über die Voraussetzungen der Beteiligung an den bg-lichen Heilverfahren bestehen.

Die Grundlagen für die Beteiligung von Ärzten und Krankenhäusern an den berufsgenossenschaftlichen Verfahren bilden die jeweiligen „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII“.

Danach muss der Durchgangsarzt entweder Facharzt für „Chirurgie“ nach der bisherigen WBO oder alternativ Facharzt für „Orthopädie und Unfallchirurgie“ nach der neuen WBO sein. Zusätzlich muss er über die bisherige Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ oder die neue Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ verfügen.

Diese Voraussetzungen gelten für niedergelassene und für Durchgangsärzte an Krankenhäusern gleichermaßen. Bereits auf der Grundlage der alten WBO als Durchgangsärzte beteiligte Unfallchirurgen behalten selbstverständlich ihre Zulassung auch nach Ablauf der in den Weiterbildungsordnungen der Länder festgelegten Übergangsregelungen.

Wichtig für Ärzte, die ihre Facharztausbildung nach der neuen WBO abschließen, ist allerdings, dass die Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ allein nur für die Beteiligung als H-Arzt ausreicht. Für die Beteiligung als Durchgangsarzt ist zusätzlich zum neuen Facharzt die Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ unabdingbare Voraussetzung, wenn nicht bereits die alte Schwerpunktbezeichnung „Unfallchirurgie“ vorliegt.

Auch der so genannte „Verantwortliche Arzt“ eines am Verletzungsartenverfahren (VAV) beteiligten Krankenhauses, also in der Regel der Chef- oder leitende Arzt einer unfallchirurgischen Funktionseinheit oder Abteilung, ist immer gleichzeitig auch Durchgangsarzt. Für ihn gelten die gerade genannten Voraussetzungen ebenso.



Allerdings muss er darüber hinaus u. a. über die **Weiterbildungsermächtigung** im bisherigen Schwerpunkt „Unfallchirurgie“ oder alternativ für die Zusatzweiterbildung „Spezielle Unfallchirurgie“ nach der neuen WBO verfügen. In diesem Zusammenhang erlangen die in den Weiterbildungsordnungen der Länder vorgesehenen Übergangsregelungen nun doch indirekt auch für die Verfahren der UV-Träger Bedeutung.

Nach unseren Informationen erlöschen spätestens 2008 die bisherigen Weiterbildungsermächtigungen für den alten Schwerpunkt „Unfallchirurgie“. Der Durchgangsarzt eines am VAV beteiligten Krankenhauses muss deshalb die Ermächtigung für die neue Zusatzweiterbildung „Spezielle Unfallchirurgie“ erhalten. Dies setzt jedoch voraus, dass er selbst die Zusatzqualifikation „Spezielle Unfallchirurgie“ erwirbt, denn andernfalls kann eine Ermächtigung nicht erteilt werden.

Nur, wenn diese Ermächtigung, die im Regelfall 2 Jahre nicht unterschreiten soll, nachgewiesen wird, kann das Krankenhaus weiter am VAV beteiligt bleiben. Andernfalls bleibt die Zulassung als Durchgangsarzt zwar erhalten, die Beteiligung am Verletzungsartenverfahren müsste jedoch beendet werden. Eine Art „Bestandsschutz für Altermächtigungen“ gibt es nicht. Da dies durchaus nicht unerhebliche Konsequenzen für die Krankenhäuser, aber natürlich auch für die Patientenversorgung nach sich ziehen könnte, empfehlen wir allen in Frage kommenden Ärzten, sich möglichst frühzeitig mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Die aktuellen „Anforderungen der UV-Träger“ sind auch im Internet unter <http://www.lvbq.de/lv/pages/service/infomat/index.html> veröffentlicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### **3.0 Teilnahme am Datenaustausch mit Leistungserbringern in der gesetzlichen Unfallversicherung (DALE-UV)**

(Rdschr. Nr. RD/H 6/06 vom 10.10.2006 des LV H.-M. u. Th.)

Zum 01.01.2007 endet die Übergangsfrist zur Teilnahme an dem elektronischen Datenaustauschverfahren DALE-UV. Hierauf hatten wir bereits mit Rundschreiben 2/05 vom 11.02.2005 und 8/05 vom 19.12.2005 hingewiesen. Dies bedeutet, dass die Übermittlung von Berichtstexten und Rechnungen zum Jahresende für alle Durchgangs- und H-Ärzte in niedergelassener Praxis und an Krankenhäusern endgültig verpflichtend wird.

Alle Ärzte, die DALE-UV noch nicht nutzen, sollten so schnell wie möglich mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in St. Augustin unter der Tel.-Nr. 02241/231-1330 Kontakt aufnehmen. Außerdem steht die Email-Adresse [support@dale-uv.de](mailto:support@dale-uv.de) zur Verfügung. Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.dale-uv.de](http://www.dale-uv.de). Ansprechpartner und Telefondurchwahlen finden Sie in der Rubrik „Support“.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

